

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 4 (1899-1900)
Heft: 10

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerischer Lehrerinnen-Verein.

Neu eingetretene ordentliche Mitglieder.

1. Frl. Marie Guggisberg, Utzenstorf.
2. " L. Bütikofer, Bunschen bei Oberwyl i. S.
3. " Marie Zwygart, Wachseldorn bei Thun.
4. " Frieda Christeler, Dürrenast.
5. " Lisa Beer, Biel.
6. " Elise Schaad, Wyssbach bei Madiswil.
7. " Anna Finger, Muri bei Bern.
8. " Dr. Hedwig Waser, Universitätsstrasse, Zürich.
9. " Marie Reist, Heimiswyl.
10. " Lina Schlatter, Hofstetten bei Obergлатt, Zürich.
11. " Marie Reber, Hotel Steinbock, Lauterbrunnen.
12. Witwe Rosa Gygax-Trachsel, Seeberg, Amt Wangen.
13. Frl. Marie Hirschi, Koppigen.
14. " Berthy Gehrig, Thal-Dürrgraben.
15. " Clara Spycher, Meikirch.
16. " Frieda Schmassmann, Bennwil.
17. " Marie Lüthi, Kuswyl, Kt. Luzern.
18. " Rosa Gfeiler, Primarlehrerin in Habkern b. Interlaken.
19. " Sophie Tschudi, Primarlehrerin in Birsfelden.

Neu eingetretenes ausserordentliches Mitglied:

20. Frau R. Lüthi-Jährmann, Schöftland bei Aarau.

Protokoll-Auszug der Vorstandssitzung vom 30. Juni, nachm. 2 Uhr.

1. Unterstützung von 100 Fr. an eine kranke bedürftige Lehrerin.
2. Aufnahme von acht neuen Mitgliedern.
3. Die Gotthardbahn-Direktion bewilligt zum Besuch der General-Versammlung Fahrt nach und von Zürich mit einem einfachen Billet.
4. Statutenrevision. Das Gutachten des juristischen Sachverständigen wird in Diskussion gezogen und der Vorstand einigt sich über seine Schlussanträge. Die Vorschläge der Sektionen, des Sachverständigen und des Centralvorstandes sind im Vereinsorgan zu publizieren, die Vertreterinnen der Sektionen am 19. bzw. am 26. August in Olten zu einer Besprechung einzuladen.
5. Diskussion über die letzteingelangten Vorschläge der Firma Büchler & Co. zum Druck des Vereinsorgans.

Der Vorstand.

Anträge der Sektionen zur Erweiterung des Vorstandes.

I.

Basel: Der Centralvorstand zählt 9 ordentliche Mitglieder mit zweijähriger Amts dauer, er besteht aus dem leitenden Ausschuss von 5 in Bern domizilierten Mitgliedern des Sektionsvorstandes der Stadt Bern und aus 4 Mitgliedern aus den übrigen Sektionsvorständen, die abwechselnd aus den verschiedenen Sektionen und in der Reihenfolge ihrer Gründung gewählt werden.

Zürich: Der Centralvorstand des schweizerischen Lehrerinnenvereins besteht aus dem engen Ausschuss und den Delegierten der Sektionen. Der engere Ausschuss bestehend aus: Präsidentin, Vicepräsidentin, 2 Schriftführerinnen und Kassiererin wählt die Generalversammlung. Als Delegierte funktionieren die Präsidentinnen der Sektionen. Jede Sektion von mehr als 50 Mitgliedern wählt für je 50 weitere Mitglieder eine weitere Delegierte etc. etc.

St. Gallen: äussert sich nicht bestimmt, nimmt aber auch Delegierte als Vorstandsmitglieder in Aussicht.

Bern-Stadt: Es sollen ein 9gliedriger Centralvorstand, 4 bernische Mitglieder durch Mitglieder der Sektionen ersetzt werden. Dieselben sind abwechselungsweise aus den verschiedenen Sektionen zu wählen, doch so, dass keine Sektion mehr als eine Vertreterin im Centralvorstand hat.

Aargau: Die Delegierten der Sektionen sollen den erweiterten Vorstand (Centralvorstand) bilden.

Baselland äussert sich nicht.

II.

Sollen die Delegierten beratende oder auch entscheidende Stimme haben?

Basel: Der leitende Ausschuss erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte, die 4 Sektionsmitglieder sind zur Lösung von Fragen principieller Natur je nach Bedürfnis ein und mehrmals jährlich zur Anwesenheit bei den Sitzungen des Centralvorstandes verpflichtet und haben beratende und entscheidende Stimme.

Zürich: Selbstverständlich sollen die Delegierten beschliessende Stimme haben.

St. Gallen: Von jedem Sitzungsprotokoll soll an alle Delegierten ein Abzug eingesandt werden.

Bern-Stadt: Die auswärtigen Mitglieder haben beratende und beschliessende Stimme.

Aargau: Ebenso.

Baselland: Die Delegierten sollen auch beschliessende Stimme haben.

III.

Zu welchen Verhandlungsgegenständen sind die auswärtigen Mitglieder beizuziehen:

Baselstadt: 1. bei Fragen principieller Natur; 2. je nach dem Bedürfnis ein- oder mehrmals jährlich.

Zürich: Die Delegierten sind zu allen Verhandlungsgegenständen beizuziehen.

St. Gallen: Alle Gegenstände sollen den Delegierten überwiesen werden.

Bern-Stadt: Die auswärtigen Mitglieder sind zu allen Sitzungen einzuladen.

Aargau äussert sich nicht bestimmt.

Baselland: Bei für den ganzen Verein wichtigen Verhandlungen sind die Delegierten einzuladen.

IV.

Welche Gegenstände sollen in die ausschliessende Kompetenz des leitenden Ausschusses fallen?

Baselstadt: Der leitende Ausschuss erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte.

Zürich: Der leitende Ausschuss hat keine Kompetenzen. Der engere Ausschuss führt die Beschlüsse des Centralvorstandes aus, indem er die in den Statuten, § 12, vorgesehenen Geschäfte erledigt. Auch hat er die Befugnis, Fragen rein geschäftlicher Natur von sich aus zu erledigen, unter nachheriger Einholung der Zustimmung des Centralvorstandes.

Kleine Verhandlungsgegenstände können durch Cirkular erledigt werden.

St. Gallen äussert sich nicht.

Bern-Stadt ladet alle auswärtigen Mitglieder zu jeder Sitzung ein.

Aargau: Der leitende Vorstand soll die laufenden Geschäfte besorgen, in Uebereinstimmung mit dem Centralvorstand.

Baselland: Die laufenden Geschäfte fallen in die Kompetenz des leitenden Ausschusses.

V.

Soll überhaupt ein sog. leitender Vorstand funktionieren oder sind sämtliche Mitglieder desselben zur Teilnahme an allen Sitzungen verpflichtet?

Baselstadt: Ein leitender Ausschuss von 5 in Bern domizilierten Mitgliedern.

Zürich: Ein leitender Ausschuss von 5 Mitgliedern.

St. Gallen: Ein leitender Ausschuss soll funktionieren.

Bern-Stadt sieht keinen solchen vor, da alle Mitglieder zu jeder Sitzung eingeladen werden.

Aargau: Ein leitender Vorstand.

Baselland: Ein leitender Ausschuss.

Uebrige Wünsche und Anregungen.

Baselstadt: Die Reiseentschädigungen an die auswärtigen Mitglieder übernimmt die Centralkasse. Als Ehrenmitglieder können dem Vereine Männer und Frauen angehören, die sich um die Lehrerinnenfrage verdient gemacht; die Sektionen unterbreiten ihre Vorschläge dem Centralvorstand zur Genehmigung. Das schweiz. Handelsamtsblatt und die „Schweiz. Lehrerinnen-Zeitung“ berufen die Generalversammlung ein.

Zu § IX. Die Sektionsvorstände besorgen ihre lokalen Vereinsgeschäfte.

Bern-Stadt: Vor der Generalversammlung soll eine Delegiertenversammlung stattfinden, zu welcher jede Sektion eine Delegierte absendet. 75 und mehr Mitglieder berechtigen zu 2, 125 und mehr zu einer dritten Delegierten. Es soll den Sektionen überlassen bleiben, an ihre Delegierte Reiseentschädigungen auszurichten.

Aargau: Die Zuweisung der Geschäfte an die beiden Vorstände (leitenden Ausschuss und Centralvorstand) geschieht durch Antragstellung des gegenwärtigen Vorstands an der Generalversammlung.

Centralvorstand: Die Centralkasse übernimmt die Reiseentschädigung an die auswärtigen Mitglieder.

Für die Kassaführung sind 3 % der Einnahmen zu berechnen.

Es sind jährlich 1—2 Delegiertenversammlungen abzuhalten.

Ehrenmitglieder (nach Antrag von Basel-Stadt) können solche Männer und Frauen werden, welche sich um den Lehrerinnenverein und die Lehrerinnenfrage verdient gemacht haben etc. etc.

Auszug aus dem Gutachten des juristischen Sachverständigen,

auf Grund des vorstehenden eingesandten Materials :

1. Bern soll Vorort bleiben.
2. Den Vorstand sollen 5 bernische und 4 auswärtige Mitglieder bilden, die von der Generalversammlung zu wählen sind. Die auswärtigen Mitglieder haben beratende und beschliessende Stimme.

3. Der leitende Ausschuss besorgt selbständig alle Verwaltungssachen, die nicht der Gegenstand einer der Beschlussfassung der Generalversammlung zu unterstellenden Vorlage bilden. Zur Beratung und Beschliessung über letztere sind sämtliche Mitglieder des Vorstands beizuziehen.

4. Die Reiseentschädigungen für die auswärtigen Mitglieder übernimmt die Centralkasse.

5. Die Entschädigung der Kassaführerin ist ein Gebot der Billigkeit.

6. Zu einer Delegiertenversammlung liegt, nachdem der Vorstand durch auswärtige Mitglieder verstärkt worden, kein dringendes Bedürfnis vor. Herr

Dr. W. hatte sich früher unter den auswärtigen, d. h. Bern nicht angehörenden Mitgliedern des Vorstands sogenannte „korrespondierende“ Mitglieder gedacht, welche die Sektionen bezeichnen würden und die über die ihnen rechtzeitig mitzuteilenden Geschäfte des Vorstands diesem ihr Gutachten schriftlich einzusenden hätten, denen aber bloss beratende Stimme zukäme.

Schlussanträge des Centralvorstandes.

1. Der leitende Vorstand hat seinen Sitz in Bern.
2. Der Centralvorstand besteht aus 5 bernischen und 4 auswärtigen Mitgliedern, die von der Generalversammlung zu wählen sind. Die sämtlichen Mitglieder sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern erfolgt Beschlussfähigkeit.
3. Die Centralkasse übernimmt die Reiseentschädigungen für die auswärtigen Mitglieder.
4. Als Entschädigung für die Kassaführung sind 3 % der Einnahmen zu berechnen.
5. Das Eintrittsgeld von Fr. 1 ist beizubehalten.
6. Ehrenmitglieder können Frauen und Männer werden, welche sich um die Lehrerinnenfrage oder den Lehrerinnenverein verdient gemacht haben.
7. Unmittelbar vor der Generalversammlung soll eine Vorversammlung stattfinden, zu welcher jede Sektion eine Abgeordnete sendet. 75 und mehr Mitglieder berechtigen zu 2, 125 und mehr zu einer dritten Vertreterin. Diese Vorversammlung erledigt mit dem Centralvorstand folgende Geschäfte: Vorberatung der Generalversammlung. Entgegennahme der detaillierten Jahresrechnung und von kurzen Berichten aus den Sektionen. Beschlussfassung über Anregungen für den Verein. Eventuell statutarische Geschäfte.

Der Vorstand.

Die Begriffsbildung.

(Von E. Benz, Lehrerin, Zürich.)

V. (Schluss.)

Das kleine Schulkind verlangt nun scheinbar durchaus nicht nach Begriffen. So gerne es sonst etwa eine Leiter ersteigt und seine Künste im Springen und Hüpfen an der Haustreppe erprobt, so kühl steht es der Skala der Unter- und Oberbegriffe gegenüber. Bringt es uns einen Wiesenblumenstrauß, so wird es uns herzlich wenig dankbar dafür sein, sollte es uns einfallen, ihm die einzelnen Blumen als Repräsentanten dieser und jener Pflanzenfamilie bezeichnen zu wollen. Die Freude am Goldkäfer mehren wir ihm kaum, wenn wir ihm die Bezeichnung Insekt bieten. Würden wir auf einem Spaziergange sechsjährige Schulkinder beglücken mit allerlei Hinweisen, mit einem allgemeinen Gerede über die „Fruchtbarkeit“ des Landes, über die „Schönheit“ der Gegend, über Horizont, Gebirgszüge u. s. w., so wäre dies das sicherste Mittel, ihnen solche Spaziergänge recht gründlich zu verleidern.

Und doch richtet sich diese Abneigung des Kindes nicht gegen das begriffliche Denken überhaupt, sondern nur gegen solche Begriffe, die ihm noch zu hoch und zu fern liegen. Die Bildung von Begriffen liegt ja im Wesen des menschlichen Geistes, ist also etwas natürliches und vom Erwachen der Geistesfähigkeit an bildet das Kind unaufhörlich Begriffe. Aber ein jedes Begriffswort setzt das Vorhandensein gewisser Vorstellungen, Beobachtungen und Kenntnisse